

# Weisungen des ETH-Rates zur Informationspflicht der ETH und der Forschungsanstalten bei besonderen Vorkommnissen

Vom 5. Juli 2017

---

*Der ETH-Rat,*

gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991<sup>1</sup> und Artikel 22a Absatz 1 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000<sup>2</sup>

*erlässt folgende Weisung:*

## **Art. 1** Informationspflicht

<sup>1</sup>Die Präsidenten und Präsidentinnen der ETH und Direktoren und Direktorinnen der Forschungsanstalten informieren den Präsidenten oder die Präsidentin des ETH-Rates ohne Verzug über besondere Vorkommnisse, die sich in der von ihnen geleiteten Institution ereignen.

<sup>2</sup>Zusätzlich haben sie von Amtes wegen zu verfolgende Verbrechen oder Vergehen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, bei den Strafverfolgungsbehörden oder der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) anzuzeigen (Artikel 22a Absatz 1 BPG).

## **Art. 2** Besondere Vorkommnisse

Unter besondere Vorkommnisse fallen namentlich jegliche Art von strafbarem Verhalten, weitere grobe Verstösse gegen rechtliche Vorschriften, erhebliche Gesundheitsgefährdungen von Personen, wissenschaftliches Fehlverhalten, weitere Ereignisse, welche die Reputation der Institution beziehungsweise ihre finanzielle Situation beeinträchtigen können sowie wesentliche Veränderungen der Risikosituation der Institution.

## **Art. 3** Form und Inhalt der Information, weiteres Vorgehen

<sup>1</sup>Die Information ist schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin des ETH-Rates mit Kopie an den Präsidenten oder die Präsidentin des Auditausschusses zu richten.

<sup>2</sup>Die Information soll namentlich den Sachverhalt, dessen Beurteilung und die von der ETH oder Forschungsanstalt bereits eingeleiteten und geplanten Massnahmen beinhalten.

<sup>3</sup>Der Präsident oder die Präsidentin des ETH-Rates entscheidet nach Rücksprache mit dem Präsidenten oder der Präsidentin des Auditausschusses über das weitere Vorgehen.

## **Art. 4** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weisungen des Präsidiums des ETH-Rates über das Meldewesen bei besonderen Vorkommnissen vom 13. September 2001 werden aufgehoben.

## **Art. 5** Inkrafttreten

Die Weisungen treten am 1. August 2017 in Kraft.

5. Juli 2017

Im Namen des ETH-Rates

Der Präsident: Fritz Schiesser

<sup>1</sup> SR 414.110; ETH-Gesetz

<sup>2</sup> SR 172.220.1; BPG

